ANLAGE 1

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt u. Notar a. D.
(auch OLG)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
(auch OLG)

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
(auch OLG)

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
(auch OLG)

THOMAS REMMERT
Rechtsanwalt
(auch OLG)

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt
(auch OLG)

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
(auch OLG)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Telefon:
0 29 41 / 97 00-0
Telefax:
0 29 41 / 97 00-50
E-mail:
kanzlei@engemann-und-partner.
Internet:
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarun

Volksbank Lippstadt
Kto.-Nr. 59 16 800
BLZ 416 601 24

Stadtsparkasse Lippstadt
Kto.-Nr. 21 39
BLZ 416 500 01

Deutsche Bank Lippstadt
Kto.-Nr. 601 69 50
BLZ 416 700 24

Commerzbank Lippstadt
Kto.-Nr. 8 283 004
BLZ 472 400 47

Postgirokonto Dortmund
Kto.-Nr. 250 83 465
BLZ 440 100 46

St.-Nr.330/5711/0035

Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

Engemann und Partner · Postfach 1544 · 59525 Lippstadt

Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
-Bürgermeister persönlich-
Eing. 14. Feb. 2006

Bitte bei Zuschriften und Zahlungen unbedingt angeben:
Mergen/KrsCoesfeld(Rosend
1723/01T45
Dezernat: RA Tigges
D9/25644
Sekretariat: Frau Köhn

per Fax: 02547/77-199

Durchwahl: 9700-18 E-mail: f.tigges@engemann-und-partner.de Datum: 14.02.2006

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

Windenergieanlagen in Rosendahl (Windvorrangzone COE 01)
Bauherren Antonius und Ludger Decking,
Esch Wind (Heiner Thier, Bernhard Eising)
Bernhard Mergen, vormals auch Hecker
Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster vom 19.05.2001 für WEA 2, 3, 5 und 6
Hier: Änderungsanträge von Enercon E-66/18.70 in Enercon E-70; Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB

Sehr geehrter Herr Niehues,

die Genehmigungen für die vorgenannten Windenergieanlagen (WEA) sind bereits im Jahre 2000 beantragt worden. Die bereits für Mitte 2001 vom Kreis Coesfeld vorgesehene Erteilung der Baugenehmigung wurde durch die vom Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz für rechtswidrig erachtete Veränderungssperre der Gemeinde Rosendahl verzögert. Nach Übergang der Genehmigungszuständigkeit auf die Bezirksregierung wurden dann die Genehmigungen mit Zustimmung der Gemeinde Rosendahl per Bescheid vom 19.10.2005 erteilt. Zwischenzeitlich hat der Windenergieanlagenhersteller, die Fa. Enercon, die Produktion für die genehmigten WEA (WEA 2 bis 3, 5 - 6 Enercon E-66/18.70 und WEA 4 Enercon E-40/6.44) eingestellt. Die von uns vertretenen Betreiber haben entsprechend Ende Januar 2006 Änderungsanträge nach § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung eingereicht mit dem Antrag, an Stelle der ursprünglich genehmigten WEA nunmehr das jeweilige Nachfolgemodell zu genehmigen. Die insgesamt 4 WEA vom Typ Enercon E-66/18.70 mit 1.800 kW Leistung

und 70 m Rotordurchmesser sollen ersetzt werden durch das Nachfolgemodell Enercon E-70 mit 2.000 kW Leistung und einem Rotordurchmesser von 71 m, die als Enercon E-40/6.44 genehmigte WEA Nr. 4 soll ersetzt werden durch eine E-48. Hier ändert sich der Rotordurchmesser von 44 auf 48 m und die Nennleistung von 600 auf 800 kW. Die Standorte der Anlagen sind identisch. Das Erscheinungsbild ist weitgehend identisch, da sich die äußeren Abmessungen kaum ändern. Insbesondere für die E-70 gilt, dass der Generator in seinen Abmessungen gleich bleibt, da die höhere Leistung nur über die Änderung der sogenannten Erregerspannung beeinflusst wird. Die Rotorblätter werden lediglich um 1 m länger ausfallen. Die Schall- und Schattenbelastungen ändern sich im Ergebnis nicht. Die neue E-70 ist gegenüber dem Vorgängermodell sogar geringfügig leiser.

Die Anträge sind Ihnen von der Bezirksregierung zum Zwecke der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zwischenzeitlich schon zugeleitet worden bzw. deren Übersendung steht unmittelbar bevor. Wir dürfen daher auf die den jeweiligen Anträgen beigefügten Planunterlagen verweisen, denen Sie alles Weitere entnehmen können.

Sollten Sie hier noch Erläuterungsbedarf haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

WEA 4 hält insbesondere auch die im Bebauungsplan vorgeschriebene Mindesthöhe von 120 m ein. Lediglich die E-70-Anlagen (WEA 2 - 3 und 5 - 6) verfügen in Folge des geänderten Rotordurchmessers, gleichzeitig aber etwas verkürzten Turms über eine Gesamthöhe von 120,5 m (vormals 120 m), überschreiten die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Höhe also um 0,5 m. Insofern wird neben der

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens noch eine Ausnahme nach § 31 BauGB

benötigt. Es ist zwar Sache der Genehmigungsbehörde, über die Ausnahme zu entscheiden. Zur Beschleunigung des Verfahrens wenden wir uns aber gleichzeitig an die Gemeinde mit der Bitte um möglichst umgehende interne Beschlussfassung.

Begründung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
4. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, § 31 Abs. 2 BauGB.

Die Befreiungsgründe sind alternativ gemeint, liegen aber sämtlich auch kumulativ vor. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die hier allein und allenfalls problematischen Anlagen vom Typ Enercon E-70 sich das Erscheinungsbild nicht ändert. 0,5 m mehr an Gesamthöhe sind schon aus geringster Entfernung mit Sicherheit vom menschlichen Auge nicht wahrnehmbar. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ergibt sich also, dass sich eine Abweichung gar nicht bemerkbar macht und diese damit auch auf jeden Fall städtebaulich vertretbar ist. Wären die Anlagen innerhalb der üblichen Fristen, also noch 2001 genehmigt worden, hätten sie wie geplant als E-66/18.70 verwirklicht werden können. Bei Abfassung des Bebauungsplanes konnte ebenfalls noch nicht vorausgesehen werden, dass die ursprünglich genehmigten WEA nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch ein Nachfolgemodell ersetzt sein würden.

Die nachbarlichen Interessen sind gewahrt. Den Ihnen über die Bezirksregierung mit den Unterlagen zugeleiteten ergänzenden Immissionsunterlagen können Sie entnehmen, dass die geltenden Grenzwerte für Schall- und Schattenbelastung auch mit den geänderten Anlagen selbstverständlich eingehalten werden.

Die Sache ist

eilbedürftig.

Wir bitten daher darum, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der

nächsten Planungsausschusssitzung

zu nehmen und, sofern dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, die

Sache jedenfalls dort schon einmal vorab zu erörtern und auf jeden Fall auf die Tagesordnung der im März statt findenden Planungsausschusssitzung zu nehmen. Ob in dieser Angelegenheit eine Entscheidung des Rates herbeigeführt werden muss, bitten wir zu überprüfen. Falls ja, bitten wir um entsprechende Nachricht sowie entsprechende Behandlung auf der nächst möglichen Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt